

Sie sind Eltern geworden?

***Infos vom
Standesamt Rheine***



**Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes.
Neben der Freude über dieses Ereignis gibt es nun
für Sie einige Formalitäten zu erledigen.**

Das Team des Standesamtes Rheine hat für Sie diese Broschüre erstellt, die Ihnen dabei helfen soll, an alle nötigen Schritte nach der Geburt Ihres Kindes zu denken.

Dennoch haben diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dafür bitten wir um Ihr Verständnis!

Falls noch Fragen offen sind, scheuen Sie sich nicht uns anzurufen oder uns eine Email zu schreiben.

Ihr Standesamt Rheine

Informationen

Ein neugeborenes Kind ist innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt anzumelden. Zuständig ist **immer** das Standesamt, in dessen Bereich das Kind zur Welt gekommen ist.

Für die Anmeldung beim Standesamt benötigen Sie eine Geburtsanzeige. Diese Geburtsanzeige wird für Sie von den Mitarbeiterinnen der Patientenverwaltung im Mathias-Spital erstellt. Welche Unterlagen das Mathias-Spital dafür benötigt, erfragen Sie bitte direkt bei der Patientenverwaltung.

Nachdem die Geburtsanzeige erstellt ist, können Sie Ihr neugeborenes Kind beim Standesamt Rheine anmelden.

Vergessen Sie bitte nicht die Geburtsanzeige zu unterschreiben!

Sie finden uns unter folgender Adresse:

Altes Rathaus
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Erdgeschoss, Zimmer 7, 8, 11 und 12

Öffnungszeiten des Standesamtes:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch ganztägig geschlossen!

Kontaktinformationen:

Internet: www.rheine.de
Email: Standesamt@Rheine.de
Telefon: 05971/939-345, 344, 445, 346, 343, 396

Welche Unterlagen werden für die Beurkundung der Geburt benötigt?

... wenn die Eltern miteinander verheiratet sind

und die Eheschließung in Deutschland war:

- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister
oder
- eine Eheurkunde und Geburtsurkunden beider Elternteile
- Personalausweis oder Reisepass beider Elternteile

und die Eheschließung im Ausland war:

- eine Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung
- Geburtsurkunden beider Elternteile
- eventuell eine Bescheinigung über die Ehenamensführung
- Personalausweis oder Reisepass beider Elternteile

... wenn die Mutter nicht verheiratet ist und war:

- eine Geburtsurkunde der Mutter
- Personalausweis oder Reisepass

... wenn die Mutter geschieden ist:

- eine Geburtsurkunde der Mutter
- eine Eheurkunde der Mutter
- rechtskräftiges Scheidungsurteil
- evtl. Bescheinigung über die Namensführung
- Personalausweis oder Reisepass

... wenn die Mutter nicht verheiratet ist und war und die Vaterschaft bereits anerkannt ist

und der Vater nicht verheiratet ist:

- eine Geburtsurkunde beider Elternteile
- Personalausweis oder Reisepass beider Elternteile
- Vaterschaftsanerkennung und evtl. Sorgeerklärung

und der Vater verheiratet ist und war:

- eine Geburtsurkunde beider Elternteile
- eine Eheurkunde des Vaters
- Personalausweis oder Reisepass beider Elternteile
- Vaterschaftsanerkennung und evtl. Sorgeerklärung

... wenn ein oder beide Elternteile eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen

- ist zusätzlich immer der Reisepass vorzulegen

Hinweis:

Seit dem 01.01.2000 können Kinder ausländischer Eltern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit der Geburt in Deutschland auch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Der Standesbeamte, der die Geburt Ihres Kindes beurkundet, prüft dies in Zusammenarbeit mit Ihrer Ausländerbehörde. Es bedarf nicht Ihres Antrages. Hat Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, werden Sie vom Geburtsstandesamt schriftlich verständigt.

**In Einzelfällen können weitere Unterlagen verlangt werden!
(z.B. Überbeglaubigungen)**

Alle genannten Urkunden und Übersetzungen sind als
Originale und nicht in Kopie einzureichen.

Welche Unterlagen erhalte ich und wie geht es weiter?

Nach der Beurkundung erhalten Sie einmalig gebührenfreie Urkunden für die Beantragung

- von Elterngeld
- von Kindergeld
- von Schwangerschafts- und Mutterschaftshilfe (Krankenkasse)

Anmeldung beim Bürgeramt

Das Standesamt Rheine informiert automatisch das Bürgeramt Ihres eigenen Wohnortes über die Geburt Ihres Kindes und meldet Ihr Kind dort an.

Finanzamt

Für Informationen über den Kinderfreibetrag setzen Sie sich bitte direkt mit Ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung.

Steueridentifikationsnummer

Die für die Beantragung des Kindergeldes benötigte Steueridentifikationsnummer wird Ihnen automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich mitgeteilt.

Krankenkasse

Mit der Geburtsurkunde und ggfs. dem Antrag auf Mutterschaftshilfe gehen Sie zu Ihrer Krankenkasse. Dort erhalten Sie weitere Informationen, wie z.B. über die Familienversicherung.

Sozialamt

Bekommt die Mutter Sozialleistungen, ist das zuständige Sozialamt zu informieren.

Das Sozialamt Rheine finden Sie unter folgender Anschrift:

EEC Rheine
Humboldtplatz 4
48429 Rheine
Telefon: 05971 / 939 – 936

Kindergeld

Zuständig für den Kindergeldantrag ist das Arbeitsamt Ihres Wohnsitzes. Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei Ihrem Arbeitsamt.

Das Arbeitsamt Rheine finden Sie unter folgender Anschrift:

Arbeitsamt Rheine
Dutumer Straße 5
48431 Rheine
Telefon: 05971 / 930-0

Elterngeld

Wenn Sie in Rheine wohnhaft sind, ist das Jugendamt des Kreises Steinfurt für Ihren Antrag auf Elterngeld zuständig. Anträge für das Elterngeld erhalten Sie bei unserem Standesamt oder auf den Internetseiten des Kreises Steinfurt. Auskünfte zur Antragsstellung erteilt ausschließlich der Kreis Steinfurt.

Internet: www.kreis-steinfurt.de
Telefon: 02551 / 690

STADTRHEINE

Leben an der Ems



(Stand: Januar 2019)